



**Satzung
für den Sozialpflegedienst
der Gemeinde Bad Emstal**



Satzung für den Sozialpflegedienst der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1 - 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) und der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung der Änderungen vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in der Sitzung am 11.06.1997 die nachstehende Satzung für den Sozialpflegedienst erlassen.

§ 1 Bereitstellung des Sozialpflegedienstes als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bad Emstal stellt den Sozialpflegedienst als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Inanspruchnahme bereit. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Balhorn.
- (2) Es ist Aufgabe des Sozialpflegedienstes, Einwohnern der Gemeinde im Bedarfsfall pflegerische und medizinische Hilfe zu gewähren und weitere Sozialdienste anzubieten, soweit dies personell und ausrüstungsbedingt möglich ist, wenn dadurch u. a. stationäre Krankenhaus- oder Heimaufenthalte vermieden werden können.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Betreuung durch Ärzte sowie die Pflege durch Familienangehörige ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Sozialpflegedienstes einschließlich der Personalkosten werden Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, erhoben. Gebührenpflichtig ist der Hilfeempfänger, soweit Kostenübernahmeerklärungen nicht von dritter Seite vorliegen, es sei denn, daß weder seine noch die wirtschaftliche Lage seiner Unterhaltspflichtigen die Inanspruchnahme erlauben.



- (2) Die Gebühren sind am Tage nach Beendigung des Pflegedienstes / Sozialen Hilfedienstes an den Träger des Sozialpflegedienstes zu entrichten. Bei mehrwöchiger Inanspruchnahme des Sozialpflegedienstes sind die Gebühren jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Monats für den vergangenen Monat fällig. Für die Abrechnung mit den Krankenkassen / Sozialämtern gelten die vereinbarten Abrechnungszeiträume.
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der erbetenen Leistungen.
- (3) Der Sozialpflegedienst wird personell, räumlich und inventarisch so ausgestattet, wie es den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Sozialpflegedienstes entspricht.
- (4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Falle des Zutreffens des § 2 Abs. 1, Satz 2, letzter Halbsatz, kann der Gemeindevorstand eine Gebührenminderung oder einen -erlaß aussprechen.

§ 3 Zwangsbeitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Abgaben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1990 außer Kraft.

Bad Emstal, den 11.06.1997

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal

E. Bräutigam
Bürgermeister